

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Infrastruktur und Gewerbeimmobilien Entwicklungs GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ingolstadt.

§ 2

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Infrastruktur und Gewerbeimmobilien Entwicklungs GmbH & Co. KG, welche die Entwicklung, den Erwerb und die Errichtung sowie das Halten und die Verwaltung von Infrastruktur und Gewerbeimmobilien zum Gegenstand hat.
Mit den vorstehenden Tätigkeiten erfüllt die Gesellschaft öffentliche Zwecke im Sinne des Art. 87 GO.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich und förderlich sind. Sie kann sich - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - hierbei anderer Unternehmen bedienen sowie an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: EUR Fünfundzwanzigtausend).
2. Als alleinige Gesellschafterin hält die IFG Ingolstadt AöR eine Stammeinlage in Höhe des Stammkapitals von EUR 25.000,00.
3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe bar einbezahlt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten, auch wenn weitere Geschäftsführer bestellt sind (Einzelvertretungsbefugnis).

Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zwischen der Gesellschaft und der Infrastruktur und Gewerbeimmobilien Entwicklungs GmbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus einzelne oder mehrere Geschäftsführer ermächtigen, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

5. Der oder die Geschäftsführer dürfen nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung Geschäfte und Maßnahmen treffen, die über den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
8. Bei der Führung der Geschäfte von Kommanditgesellschaften, an denen die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, haben die Geschäftsführer die Bestimmungen des jeweiligen Kommanditgesellschaftsvertrages, die Beschlüsse der Gesellschafter der Kommanditgesellschaft sowie insbesondere die Zustimmungs-, Mitwirkungs- und Informationsrechte der Kommanditisten oder anderer Gesellschaftsorgane zu beachten.

§ 7

Gesellschafterversammlung

Gesellschafterversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer einberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Geschäftsführung nicht mit Zustimmung aller Gesellschafter einen anderen Ort bestimmt.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Je EUR 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist, wird über jeden gefaßten Gesellschafterbeschuß unverzüglich eine Niederschrift angefertigt, die von den Gesellschaftern und allen Geschäftsführern zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind der Tag und die Form der Beschlußfassung, der Inhalt des Beschlusses, die Stimmabgaben und das Ergebnis anzugeben.

§ 9
Geschäftsjahr, Jahresabschluß

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Auf die Erstellung eines Lageberichtes und die Prüfung der Gesellschaft wird verzichtet, sofern sich die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auf die Komplementärstellung bei der Infrastruktur und Gewerbeimmobilien Entwicklungs GmbH & Co. KG beschränkt.
3. Der Stadt Ingolstadt sowie deren örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt.

§ 10
Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Jahresabschluss oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird; gleiches gilt hinsichtlich eines Bilanzgewinns, wenn die Bilanz unter Berücksichtigung einer teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt ist.
2. An Gewinnausschüttungen der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

§ 11
Vorkaufsrecht

Der Audi AG oder einer von ihr zu benennenden Tochtergesellschaft wird ein Vorkaufsrecht für die Anteile an der Gesellschaft Infrastruktur und Gewerbeimmobilien Entwicklungs GmbH eingeräumt.

§ 12
Schlussbestimmungen

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist auf den übrigen Vertragsinhalt ohne Einfluss. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, durch vertragsändernden Beschluss eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern untereinander und zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft, soweit rechtlich zulässig.